

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

82. Jahrgang

15. Januar 2025

Nr. 2 / S. 1

Inhaltsübersicht:	Seite:
006/2025 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg – Finanzabteilung – über die Haushaltssatzung der Stadt Bad Wünnenberg für das Haushaltsjahr 2025 nebst Bekanntmachungsanordnung	2 - 4
007/2025 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg – Hauptamt – über die Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23.02.2025	5 - 6
008/2025 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg – Bauamt – über die Änderung des Bebauungsplanes Haaren Nr. 5 „Auf Salmes Felde“ im Bad Wünnenberger Stadtteil Haaren sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange	7 - 8
009/2025 Öffentliche Bekanntmachung der Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter über das Aufgebot einer Sparurkunde; Nr. 3001137797	9
010/2025 Öffentliche Bekanntmachung der Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter über das Aufgebot von Sparurkunden; Nr. 3706638602, 3741938439, 3742077088	10
011/2025 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Kreiswahlleitung – über die Sitzung des Kreiswahlausschusses für den Wahlkreis 136 Paderborn am 24.01.2025	11



Öffentliche Zustellung von Verfügungen

Die Benachrichtigungen über Zustellungen des Kreises Paderborn durch öffentliche Bekanntmachung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW erfolgt im Internet unter der Rubrik „Aktuelles“:

Aktuelle Zustellungen finden Sie auf:

www.kreis-paderborn.de/oeffentliche-zustellungen oder scannen Sie den QR-Code

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Paderborn, Büro des Kreistages, Kommunalaufsicht, Postfach 19 40, 33049 Paderborn
Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei ihrer Stadt-/Gemeindeverwaltung oder im Kreishaus abholen
bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen.

Das gesamte Amtsblatt kann im Internet unter www.kreis-paderborn.de/amtsblatt eingesehen werden
oder scannen Sie den QR-Code



006/2025

**Haushaltssatzung
der Stadt Bad Wünnenberg für das Haushaltsjahr 2025**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994 S. 666) unter Berücksichtigung aller seitdem erfolgten Änderungen hat der Rat der Stadt Bad Wünnenberg mit Beschluss vom 19. Dezember 2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
Gesamtbetrag der Erträge auf	48.793.780 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	55.001.423 EUR
im Finanzplan mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	44.383.550 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	51.303.523 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	9.688.730 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	17.988.980 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	8.300.250 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	235.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 8.300.250 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 6.207.643 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 8.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	214 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	597 v. H.
2.	Gewerbsteuer auf	410 v. H.

Bei den genannten Steuersätzen handelt es sich um die derzeit vom Land ermittelten aufkommensneutralen Hebesätze. Die Steuersätze dieser Satzung haben jedoch lediglich deklaratorische Bedeutung. Aufgrund der zum 01.01.2025 in Kraft tretenden Grundsteuerreform soll hierzu eine separate Hebesatzsatzung erlassen werden.

§ 7

Haushaltssicherungskonzept

entfällt.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Paderborn mit E-Mail vom 20.12.2024 angezeigt worden.

Der Haushaltsplan wird vom 18.03.2025 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses für das Jahr 2024 im Verwaltungsgebäude der Stadt Bad Wünnenberg im Stadtteil Fürstenberg, Poststraße 15, während der allgemeinen Öffnungszeiten der Verwaltung zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Wünnenberg, den 10.01.2025

gez.
Christian Carl
Bürgermeister

007/2025

Anlage 5 (zu § 20 Absatz 1 BWO)

Bekanntmachung

der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23.02.2025

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für

die Gemeinde die Wahlbezirke der Gemeinde

Stadt Bad Wünnenberg, Poststraße 15, 33181 Bad Wünnenberg

wird in der Zeit vom 03.02.2025 bis 07.02.2025 während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Bad Wünnenberg, Poststraße 15, Zimmer 1 (nicht barrierefrei) für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 07.02.2025 bis 12.30 Uhr, bei der Stadtverwaltung Bad Wünnenberg, Poststraße 15, 33181 Bad Wünnenberg, Zimmer 1 (nicht barrierefrei) Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 02.02.2025 **eine Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 136 Paderborn
- durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises
 - oder
 - durch **Briefwahl**
- teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 02.02.2025) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 07.02.2025) versäumt hat,

Amtsblatt für den Kreis Paderborn

82. Jahrgang

15. Januar 2025

Nr. 2 / S. 6

- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 21.02.2025, 15.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder er ihn verloren hat, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbrief-umschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Ort, Datum

33181 Bad Wünnenberg, 13.01.2025

Der Bürgermeister

gez.
Christian Carl

008/2025

Stadt Bad Wünnenberg
- Der Bürgermeister -

Bad Wünnenberg, 14.01.2025

Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg

- Betr.:**
- a) **Änderung des Bebauungsplanes Haaren Nr. 5 „Auf Salmes Felde“ im Bad Wünnenberger Stadtteil Haaren**
 - b) **Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB**

zu a) Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses

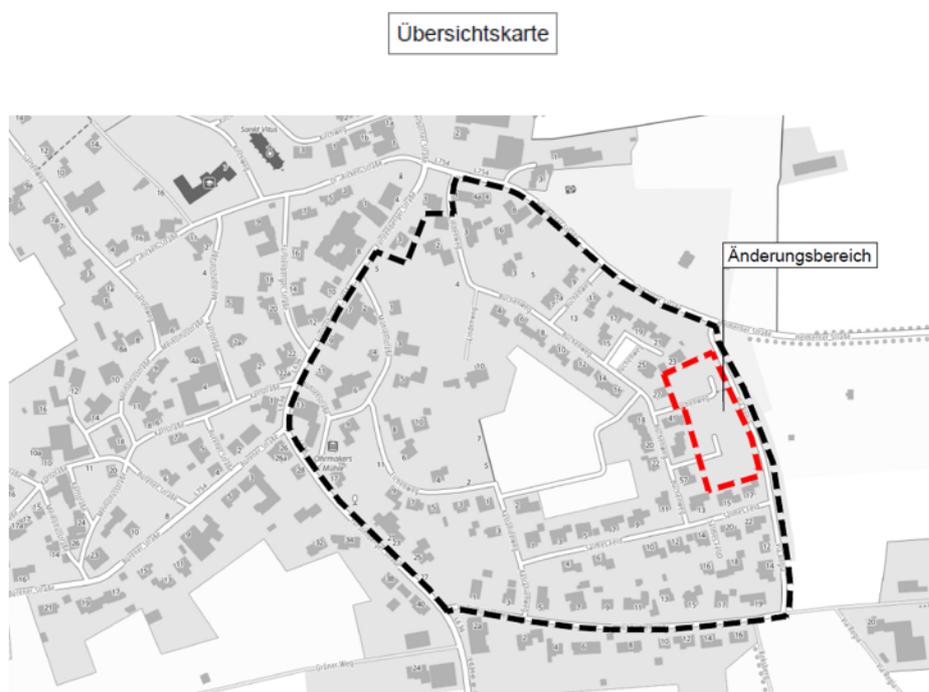
Der Rat der Stadt Bad Wünnenberg hat in seiner Sitzung am 19.12.2024 die folgenden Beschlüsse gefasst:

Der Rat der Stadt Bad Wünnenberg beschließt die 5. Änderung des Bebauungsplanes Haaren Nr. 5 „Auf Salmes Felde“ als Entwurf.

Der Rat der Stadt Bad Wünnenberg beschließt weiterhin, die Offenlage der 5. Änderung des Bebauungsplanes Haaren Nr. 5 „Auf Salmes Felde“ gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Der Änderungsbeschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der Planbereich ist in der nachfolgenden Übersichtskarte dargestellt:



**zu b) Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BauGB i.V.m.
§ 3 Abs. 2 BauGB**

Die Änderung des Bebauungsplans erfolgt im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB.

Gem. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB abgesehen.

Auf die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB kann gem. § 13a Abs. 3 BauGB verzichtet werden.

Der Entwurf einschließlich der Begründung zur Änderung des Bebauungsplanes Haaren Nr. 5 „Auf Salmes Felde“ wird gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

23.01.2025 bis einschl. 24.02.2025

auf der Internetseite der Stadt Bad Wünnenberg <https://www.bad-wuennenberg.de/de/stadt/bauen-und-wohnen/bauleitplanung.php> unter - Auf Salmes Felde - veröffentlicht.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die Planunterlagen im vorgenannten Zeitraum im Bauamt der Stadt Bad Wünnenberg, Kirchstraße 10, 33181 Bad Wünnenberg, Stadtteil Fürstenberg, im Zimmer 01 während der Dienststunden

Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
Montag und Dienstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden (z.B. per Mail an die vps@bad-wuennenberg.de, schriftlich, zur Niederschrift, etc.).

Die Unterlagen zur Änderung des Bebauungsplanes Haaren Nr. 5 „Auf Salmes Felde“ können außerdem über das Bauportal.NRW mit dem folgenden Link eingesehen werden: <https://www.bauleitplanung.nrw.de>

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Bad Wünnenberg deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit Änderung des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist. Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 VwGO unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Ergänzend wird drauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des UmwRG - gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Stadt Bad Wünnenberg, 14.01.2025
Der Bürgermeister

gez.
Christian Carl

009/2025



Sparkasse
Paderborn-Detmold
Höxter

Aufgebot einer Sparurkunde

Die Sparurkunde Nr. 3001137797 ausgestellt von der Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter als Rechtsnachfolger der ehemaligen Stadtsparkasse Blomberg/Lippe ist abhandengekommen.

Der Inhaber der Sparurkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden.

Wird die Sparurkunde nicht vorgelegt, wird sie für kraftlos erklärt.

Paderborn, 08. Januar 2025

Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter

Der Vorstand

010/2025



Sparkasse
Paderborn-Detmold
Höxter

Aufgebot von Sparurkunden

Die Sparurkunden Nr. 3706638602, 3741938439 und 3742077088 ausgestellt von der Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter als Rechtsnachfolger der ehemaligen Sparkasse Paderborn-Detmold sind abhandengekommen.

Der Inhaber der Sparurkunden wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparurkunden anzumelden.

Werden die Sparurkunden nicht vorgelegt, werden sie für kraftlos erklärt.

Paderborn, 08.01.2025

Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter

Der Vorstand

011/2025

Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025

**Sitzung des Kreiswahlausschusses für den
Wahlkreis 136 Paderborn**

Am **Freitag, den 24. Januar 2025, 14:00 Uhr**, findet im großen Sitzungssaal des Kreishauses, Aldegrevestraße 10-14, 33102 Paderborn, eine Sitzung des Kreiswahlausschusses für den Wahlkreis 136 Paderborn statt.

Tagesordnung:

- Bestellung des Schriftführers
- Entscheidung über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025 gemäß § 26 Bundeswahlgesetz in Verbindung mit § 36 Bundeswahlordnung.

Zu der Sitzung hat jedermann Zutritt.

Paderborn, 15. Januar 2025

Der Landrat
als Kreiswahlleiter

gez.
Christoph Rütter